

Rückwirkende Anerkennung gemäß Art. 36 (2) der VO (EG) Nr. 889/2008

Flächen aus amtlichem Programm (Völliger Verzicht nach FAKT; D1)

Flächen

Anerkennung durch die Kontrollstelle mit Nachweis der Teilnahme an amtlichem Programm

Grünland-Grundfutter

andere landwirtschaftlich genutzte **Flächen**

Streuobst-flächen

Anerkennung durch die Kontrollstelle mit Nachweis eines Sachkundigen

sonstige Flächen

Genehmigung durch die zuständige Behörde mit Nachweis amtl. anerk. Sachverständiger

Anerkennung durch die Kontrollstelle bei

- Betrieb mit ausschließlich oder überwiegend Grünland und
- vorliegendem Nachweis über die Teilnahme an der Fördermaßnahme „Völliger Verzicht“ (MEKA III-Teilmaßnahme N-D1 bzw. FAKT-Teilmaßnahme D1) für mindestens zwei Jahre und
- nur für die Verwendung des Futters im eigenen Betrieb

